

Bekanntmachung

5. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kellerberg-Nord“; Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Änderungsentwurfes im Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB

Der Grundstücks- und Bauausschuss der Gemeinde Taufkirchen (Vils) hat in seiner Sitzung am 10.10.2017 beschlossen, eine erneute vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Kellerberg-Nord“ für das Grundstück, Fl. Nr. 318/11 der Gemarkung Taufkirchen (Vils) durchzuführen. Auf dem übergroßen Wohnbaugrundstück mit einer Fläche von 1000 m² soll durch eine Grundstücksteilung die Errichtung eines Doppelhauses auf getrennten Parzellen mit zugehörigen Garagen ermöglicht werden.

Für diese Baufläche ist im derzeitigen Bebauungsplan (4.Änderung) ein Baufenster für ein Einzelgebäude mit Anbau und Garagentrakt festgesetzt. Das Doppelhaus soll mit einer Grundfläche von 17 x 13 m festgesetzt werden. Der beabsichtigte Neubau ist mit einem Erdgeschoß und einem 1. Obergeschoß sowie einer Traufwandhöhe von 6,20 m und einem Satteldach mit einer Dachneigung von 22 Grad geplant. Die Gebäudelängsseite soll aus energetischen Gründen nach Süden zur Kreisstraße hin orientiert werden. Für die Garagen wird ein neues Baufenster festgelegt; die Zufahrt bzw. Ausfahrt zur Kreisstraße ED 26 wird gemeinsam genutzt. Eine Wendemöglichkeit auf dem Grundstück ist vorgesehen.

Mit der Erarbeitung des Deckblattes Nr. 5 wurde das Architekturbüro Andreas Späth, aus Schlossberg beauftragt.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes „5. Änderung Kellerberg-Nord“ sowie der Entwurf der Begründung jeweils in der Fassung vom 31.08.2017 liegt nun in der Zeit vom

02.11.2017 bis 04.12.2017

im Rathaus der Gemeinde Taufkirchen (Vils), Rathausplatz 1, 84416 Taufkirchen (Vils), 2. OG, Zi .Nr. 2.13 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Von einer Umweltprüfung wurde abgesehen (§ 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.taufkirchen.de eingesehen werden.

Taufkirchen (Vils), den 19.10.2017
GEMEINDE TAUFKIRCHEN (VILS)



Hofstetter
1. Bürgermeister